

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

8. Mai 2020

ANLEITUNG AN PFLEGEHEIME ZUR UMSETZUNG DER VERORDNUNG 2 ÜBER MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES CORONAVIRUS (COVID-19-VERORDNUNG 2)

A. ALLGEMEINES

1. Einleitung

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus. Sie haben ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Mit der Verkündung der ausserordentlichen Lage und der Anpassung der COVID-19-Verordnung 2 hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz der besonders gefährdeten Personen drastisch verschärft.

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 die Bevölkerung aufgerufen, Eigenverantwortung zu übernehmen und zu Hause zu bleiben. Die Massnahmen wurden laufend weiter verschärft. Verboten sind Treffen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum. Kommen fünf Personen oder weniger zusammen, müssen sie den Abstand von zwei Metern einhalten. Wer sich nicht daran hält, wird mit einer Busse bestraft. Die bisherigen Massnahmen bleiben in Kraft.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für den Schutz der besonders gefährdeten Arbeitnehmer zu sorgen.

Zum Schutz der besonders gefährdeten Personen ist es zentral, dass die COVID-19-Verordnung 2 und die aktuellen Anpassungen des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) in den Pflegeheimen eingehalten wird. Dieses Dokument dient der einheitlichen Umsetzung der Verordnung.

2. Wer ist besonders gefährdet und muss besonders geschützt werden?

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - Chronische Atemwegserkrankungen
 - Bluthochdruck
 - Diabetes
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Krebs

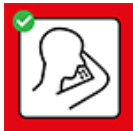
3. Wie schützen wir uns und die besonders gefährdeten Personen



Händeschütteln vermeiden



Gründlich Hände waschen



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen



Bei Fieber und Husten zuhause bleiben



Nur nach telefonischer Anmeldung zum Arzt



Abstand halten

Besonders gefährdete Personen bleiben zu Hause beziehungsweise im Pflegeheim.

B. BESUCHE IM PFLEGEHEIM / AUSGANG VON BEWOHNENDEN

4. Besuche im Pflegeheim

- Ab Montag 11. Mai 2020 gilt ein kontrolliertes Besuchsrecht, sofern die Heimleitung auf Grund der aktuellen Situation eine Lockerung als vertretbar erachtet. Andernfalls gilt weiterhin ein grundsätzliches Besuchsverbot mit der Möglichkeit, dass die Heimleitung – generell oder im Einzelfall – in sachlich begründeten Fällen Besuche bewilligen kann, damit zum Beispiel Angehörigen eine sterbende Person besuchen können. Für die ausnahmbewilligten Personen kommt die Regelung zum kontrollierten Besuchsrecht zur Anwendung.
- Besucher müssen sich anmelden und – zwecks Rückverfolgbarkeit – registrieren. Weiter ist eine Gesundheits-Checkliste auszufüllen. Dazu wird ein Muster zur Verfügung gestellt. Das Heim kann auch eine eigene Registrations- und Checkliste verwenden, diese muss jedoch zwingend die im Muster aufgeführten Daten und Hinweise beinhalten. Zudem sind die Unterschriften notwendig.
- Der Besuch hat zudem in kontrollierten und geschützten Begegnungszonen stattzufinden. Die Institutionsleitung legt die genauen Rahmenbedingungen in Form eines Besuchskonzepts fest. Die Hygiene- und Schutzmassnahmen müssen strikte eingehalten werden. Die Verantwortung liegt bei der Heimleitung.
- Von der Heimleitung definierte Begegnungszonen wie Besucherboxen, Aufenthaltsräume oder Restaurants dürfen zum gleichen Zeitpunkt nicht von externen Dritten frequentiert werden.

- Wenn sich **kontrollierte Besucher in der Begegnungszone oder** ausnahmebewilligte Personen in der Pflegeeinrichtung aufhalten, müssen sie zu den Bewohnern Abstand halten und die Hygieneregeln strikt einhalten.
- Beim Eingang und vor bzw. in den allfälligen Begegnungseinrichtungen sind Desinfektionsdispenser mit Anleitung bereitzustellen.
- **Besonders gefährdete Personen müssen konsequent geschützt werden. Es liegt deshalb im Ermessen der Heimleitung, vorgenannte Lockerungsmassnahmen verzögert umzusetzen oder bei Bedarf wieder aufzuheben.**

5. Ausgang von Bewohnenden

- Die Pflegeheime sind angehalten, den Bewohnenden und deren Bezugspersonen zu empfehlen, auf Ausgang zu verzichten. Allfällige Ausnahmen sind vom Pflegeheim zu regeln.

C. ANGEBOTE DER PFLEGEHEIME

6. Restaurant und Veranstaltungen

- **Für externe Gäste und für Gäste aus den angeschlossenen Alterswohnungen kann das Restaurant unter Einhaltung der vom Bundesrat beschlossenen Regelungen ab dem 11. Mai 2020 geöffnet werden. Es muss ein Schutzkonzept vorliegen.**
- **Bedingung für eine Öffnung oder Teilöffnung ist, dass die Heimleitung dies auf Grund der aktuellen Situation als vertretbar erachtet.**
- **Eine Durchmischung von externen Gästen und Gästen aus den angeschlossenen Alterswohnungen mit Mitarbeitenden und Bewohnenden im Restaurant ist strikte zu verhindern. Gemeinsame Restaurantbesuche von Bewohnenden und Angehörigen richten sich nach den Regelungen des kontrollierten Besuchsrechts.**
- Mahlzeitendienste aus der Pflegeeinrichtung sollen, wenn möglich, aufrechterhalten werden. Von über 65-jährigen Personen dürfen keine Mahlzeiten ausgeliefert werden. Über soziale Foren wie zum Beispiel Hilfsdiensten von Jugendlichen, Studenten oder Kurzarbeitenden sollen Personen unter 65 Jahren rekrutiert und für die Auslieferung der Mahlzeiten eingesetzt werden.
- **Interne Veranstaltungen auf den einzelnen Pflegeabteilungen dürfen abgehalten werden. Unter Einhaltung des Pflegeheim-Schutzkonzeptes sind auch interne Veranstaltungen für Bewohnende aus verschiedenen Pflegeabteilungen gestattet.**
- Veranstaltungen für und mit Externen sind verboten.

7. Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

- Interne Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen mit mehr als fünf Personen sind verboten.
- Seelsorgerische Begleitungen sind telefonisch durchzuführen (Ausnahmen müssen individuell besprochen werden, zum Beispiel bei Sterbenden).

8. Dienstleistungen von Externen wie Coiffeur, Podologie und Therapien

- Coiffeurleistungen im Pflegeheim sind ab 27. April 2020 unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Coiffeur muss ein Schutzkonzept vorlegen. Die Anwendung von Branchenverbänden erarbeiteten Schutzkonzepten ist zulässig. Dieses muss von der Heimleitung genehmigt werden.
- Coiffeurleistungen finden in einem eigens dafür vorgesehenem Raum innerhalb des Pflegeheims statt.
- Coiffeurdienstleistungen von Externen sind für Bewohnende, Klientinnen und Klienten aus der Tagesstruktur, Mieterinnen und Mieter der angegliederten Alterswohnungen sowie externe Kundinnen und Kunden zulässig.
- Es ist eine strikte Trennung zwischen der vorgenannten Kundschaft und den Bewohnenden vorzunehmen. Dies ist i.d.R. über klare Zeitfenster und/oder separate Zugänge sicherzustellen.
- Eine Coiffeurdienstleistung darf nur stattfinden, wenn sowohl Coiffeur als auch Kunde symptomfrei sind.
- Sowohl Coiffeur als auch Kunde müssen für die Dauer der Dienstleistung eine Hygienemaske tragen.
- Die Arbeitsumgebung muss zwischen zwei Coiffeurbesuchen desinfiziert werden.
- Die vorgenannten Bestimmungen gelten analog für Podologieleistungen, physiotherapeutische und ergotherapeutische Leistungen.

9. Tages- und Nachtstrukturen

- Das Angebot für Tages- und Nachtstrukturen kann unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG aufrecht erhalten bleiben.
- Das Angebot der Tages- und Nachtstrukturen ist vom stationären Pflegeheimbetrieb strikte zu trennen. Bewohnende des Pflegeheims haben keinen Zutritt zu diesen Angeboten.

10. Betreutes Wohnen / Alterswohnungen von Pflegeheimen

- Das Angebot für Mieterinnen und Mieter von dem Pflegeheim angegliederten Alterswohnungen (z.B. Mahlzeitendienst, Wäscheservice, Notruf, etc.) kann unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG aufrecht erhalten bleiben.
- Mieterinnen und Mieter der Alterswohnungen haben keinen Zutritt zu den internen Veranstaltungen im Pflegeheim.

D. EINTRITTE UND VERLEGUNGEN VON BEWOHNENDEN

11. Neuaufnahmen und (Rück-)verlegungen von Bewohnenden in ein Pflegeheim

- Neuaufnahmen ins Pflegeheim sind weiterhin möglich, auch bei COVID-19-Verdacht oder Erkrankung. Die Regeln des BAG für Gesundheitsfachpersonen und die Hygiene- und Schutzmassnahmen sind strikte einzuhalten.
- Verlegungen beziehungsweise Rückverlegungen von COVID-19-Patientinnen und -Patienten aus einem Akutspital oder einer Rehaklinik in ein Pflegeheim sind zulässig. Die Regeln des BAG für Gesundheitsfachpersonen und die Hygiene- und Schutzmassnahmen sind strikte einzuhalten

12. Verlegungen von Bewohnenden in ein Akutspital oder andere medizinische Einrichtungen

- Es besteht die Notwendigkeit der prinzipiellen Klärung von Angemessenheit und Sinnhaftigkeit therapeutischer Massnahmen aus medizinisch-ärztlicher, patientenbezogener und ressourcenorientierter Perspektive mit Festlegung auf ein Behandlungsziel und einem Behandlungsrahmen.
- Schwerkranke und hochaltrige Menschen gehören zur Gruppe mit hohem Risiko an COVID-19 zu erkranken. Viele dieser schwerkranken und hochaltrigen Menschen wollen bei einer Zustandsverschlechterung nicht mehr ins Spital und wünschen keine lebensverlängernden Massnahmen oder Intensivbehandlung.
- Von der Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten sowie von Patientenverfügungen darf nur im Notfall abgewichen werden.
- Im Fall von schweren COVID-19-Erkrankungen wägen die Pflegeheime zusammen mit den Haus- und Spezialärztinnen und -ärzten sorgfältig ab, ob eine Verlegung in ein Akutspital angezeigt ist (beziehungsweise der erkrankten Person zugemutet werden kann), inwieweit Reanimationsmassnahmen getroffen werden sollen und welche palliativen Massnahmen für ein würdiges Sterben anzuordnen sind.

13. Management bei Bewohnenden mit Verdacht auf COVID-19-Infektion oder mit bestätigter COVID-19-Infektion

- Verdacht auf COVID-19 besteht, wenn Symptome einer akuten Atemwegserkrankung auftreten (zum Beispiel Husten oder Atembeschwerden) und/oder Fieber über 38°C.
- Isolieren Sie den Bewohnenden in einem Raum, der sich gut lüften lässt.
- Bei Betreuung oder Pflege des Verdachtsfalls oder eines bestätigten COVID-19-Falls sind die Empfehlungen des BAG zur Anwendung von Schutzmaterial (Masken, Schutzhandschuhen, Überschürzen und Schutzbrillen) anzuwenden.
- Informieren Sie telefonisch die zuständige Hausärztin oder den zuständigen Hausarzt.

14. **Anleitung**¹ für Massnahmen im Pflegeheim bei schwerkranken Menschen mit COVID-19 in palliativer Situation

- Um den COVID-19 Patientinnen und Patienten in Palliativsituationen ein begleitetes, angstfreies und würdevolles Sterben im gewohnten Umfeld zu ermöglichen, können die Heime bei Bedarf die mobile PalliativeSpitex beiziehen. Die daraus entstehenden Kosten werden bis zum 31. August 2020 vom Kanton getragen.
- Es gelten gemäss Sonderverordnung 1, § 5c Entschädigung für den Einsatz der spezialisierten PalliativeSpitex folgende Rahmenbedingungen:
- Pro Patientin oder Patient gilt eine Beschränkung von maximal 12 verrechenbaren Stunden in sieben Tagen über einen maximalen Zeitraum von 14 Tagen.
- Das Aufgebot an das zuständige Regionale Palliative Care Zentrum hat über die Institutions- oder Pflegedienstleitung des Heimes, die von ihnen ermächtigten Mitarbeitenden oder über den zuständigen Hausarzt zu erfolgen.

¹ Siehe https://www.aq.ch/media/kanton_aargau/themen_1/coronavirus_1/merkblaetter/20200501_COVID19_Anleitung_PalliativeSpitex_Pflegeheime.pdf

- Der Bezug der PalliativeSpitex ist indiziert bei instabilen Krankheitssituationen, komplexen Therapien oder allgemein, wenn die palliative Versorgung an Grenzen stösst. Die Leistungen der PalliativeSpitex beinhalten Interventions- und Therapievorschlage sowie bei Bedarf und Wunsch deren Umsetzung und / oder Instruktion. Zudem bietet die PalliativeSpitex Unterstutzung im Bereich Koordination und Vernetzung an.
- Betreffend palliativ-therapeutischen Massnahmen bei Patientinnen und Patienten mit COVID-19-Infektion wurde vom Aargauischen Arzteverband, von der PalliativeSpitex Aargau, vom Kantonsspital Aarau, vom Kantonsspital Baden, von der Hirslandenklinik Aarau und vom Spartenvorstand Pflegeinstitutionen der aargauischen Spitaler, Kliniken und Pflegeinstitutionen folgende Standardverordnung² verabschiedet.

E. MITARBEITENDE

15. Allgemeines

- Verschieben Sie aus Schutz- und Ressourcengrunden Sitzungen innerhalb des Teams, welche nicht unbedingt notig sind. Sitzungen sind so kurz wie moglich zu halten. Die Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG sind zu berucksichtigen.
- Solange keine Symptome bei den Mitarbeitenden vorhanden sind, ist ein Labortest nicht notwendig und nicht sinnvoll – auch nicht bei Mitarbeitenden, die zur Gruppe der besonders gefahrdeten Personen gehoren.

16. Schutzmaterial fur die Mitarbeitenden im Pflegeheim

- Es wird empfohlen, Mitarbeitenden eine Hygienemaske zur Verfugung zu stellen. Der Verbrauch ist dabei, wenn immer moglich, auf eine Maske pro Tag und Mitarbeitenden zu beschranken.
- Mitarbeitenden, die zur Gruppe der besonders gefahrdeten Personen gehoren, sind auf jeden Fall Hygienemasken zur Verfugung zu stellen.
- Fullen Sie fristgerecht den vom DGS regelmassig angeforderten Statusbericht aus. Nur so hat das DGS einen Uberblick uber den allgemeinen Ressourcenbestand und kann entsprechendes Schutzmaterial bestellen und/oder Ihnen zuteilen.

17. Mitarbeitende im Gesundheitswesen mit Symptomen / mit einem positiven COVID-19-Testresultat

- Es gelten grundsatzlich die Empfehlungen des Nationalen Zentrums fur Infektionspravention swissnoso³.
- Mitarbeitende, die ungeschutzten Kontakt mit einem bestatigten Fall hatten, arbeiten weiter, tragen standig eine Hygienemaske und achten auf eine einwandfreie Handehygiene. Sie uberwachen wahrend 14 Tagen nach dem ungeschutzten Kontakt ihren Gesundheitszustand.
- Mitarbeitende, welche Symptome wie Husten, Fieber und Gliederschmerzen verspuren, melden sich unverzuglich zu einem COVID-19 Test an.
- Mitarbeitende mit einem negativen COVID-19 Testresultat oder einem positiven COVID-19 Testresultat und leichten Symptomen ohne Fieber treten eine Isolation von 48 Stunden an. Die

² Siehe https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/themen_1/coronavirus_1/merkblaetter/Standardverordnung_Therapiemassnahmen_Palliative-Spitex.pdf

³ Siehe https://www.swissnoso.ch/fileadmin/swissnoso/Dokumente/5_Forschung_und_Entwicklung/6_Aktuelle_Ereignisse/200320_Richtlinien_COVID-19_positive_HCW_ausserordentliche_Lage_DE.pdf

Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt bei gebessertem Gesundheitszustand. Die Mitarbeitenden tragen für 10 Tage ab Auftreten der Symptome eine Hygienemaske.

- Mitarbeitende mit einem positiven COVID-19 Testresultat und schweren Symptomen mit Fieber, Husten oder Atembeschwerden treten eine Isolation an. Die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt, wenn für 48 Stunden kein Fieber UND eine deutliche Verbesserung der Atemwegsbeschwerden besteht. Bei Wiederaufnahme der Arbeit trägt der/die Mitarbeitende eine Hygienemaske für 10 Tage ab Auftreten der Symptome.

18. Mitarbeitende, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören

- Besonders gefährdete Mitarbeitende im Pflegeheim dürfen arbeiten, wenn diese die Empfehlungen des Bundes für Gesundheitsfachpersonen einhalten und der Gesundheitszustand der Mitarbeitenden dies zulässt.
- Mitarbeitende, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören, dürfen nicht für die Pflege und Betreuung von Bewohnenden mit Verdacht auf COVID-19-Infektion oder mit bestätigter COVID-19-Infektion eingesetzt werden.

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

19. Unterstützungsgesuche

- Unterstützungsgesuche (zum Beispiel durch den Zivilschutz oder die Armee) richten Sie bitte an hilfebegehren.corona@ag.ch.

20. Weitere Informationen und Anlaufstelle des Kantons

- Weitere Informationen über COVID-19 finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG) www.bag.admin.ch/neues-coronavirus.
- **Konsultieren Sie regelmässig** die Webseite des Kantons Aargau unter ag.ch/coronavirus.